

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem **Landkreis Vorpommern-Greifswald**

vertreten durch Herrn Michael Sack,

Feldstraße 85a, 17489 Greifswald

(nachfolgend **Landkreis**)

und

der **Stadt Wolgast**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Schröter,

Burgstraße 6, 17438 Wolgast

(nachfolgend **Stadt**)

Präambel

Die Stadt Wolgast und der Landkreis Vorpommern-Greifswald tragen gemeinsam Verantwortung für eine zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur am Standort Wolgast. Die bestehenden Schulstandorte unterschiedlicher Schulformen im Bereich Schulstraße und Baustraße sind bislang räumlich und funktional nur teilweise aufeinander abgestimmt. Gleichzeitig bestehen erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der schulischen Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Sport, Verpflegung, Verkehr und Flächenentwicklung.

Vor diesem Hintergrund verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Ziel, die Schulstandorte zu einem zusammenhängenden Schulcampus zu entwickeln und durch eine abgestimmte Planung nachhaltige, wirtschaftliche und funktionale Lösungen zu schaffen. Dabei sollen Synergien genutzt, die Qualität des schulischen Angebots verbessert und langfristige Entwicklungsperspektiven gesichert werden.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und mit dem gemeinsamen Anspruch, tragfähige Lösungen im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Region zu entwickeln

§2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Planung, Abstimmung und Vorbereitung der Entwicklung eines Schulcampus am Standort Wolgast im Bereich Schulstraße und Baustraße.

Die Vereinbarung regelt insbesondere die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Erarbeitung einer Grobplanung als Grundlage für die städtebauliche, funktionale und bauleitplanungsrechtliche Entwicklung des Schulcampus sowie die Vorbereitung gemeinsamer und schulträgerspezifischer Maßnahmen.

Darüber hinaus umfasst sie die Abstimmung zu Projektorganisation, Zuständigkeiten, Finanzierung, und weiteren Planungsschritten mit dem Ziel, eine koordinierte und wirtschaftliche Gesamtentwicklung des Schulcampus zu gewährleisten.

Ziel ~~einerder~~ Grobplanung ist es, die vorhandenen Schulgebäude planerisch zu ordnen und zusammenzuführen sowie die bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der bislang unbebauten Freiflächen innerhalb des Campusareals zu schaffen. Auf diesen Flächen sollen Infrastruktureinrichtungen entstehen, die derzeit fehlen oder nicht ausreichend vorhanden sind und von mehreren oder allen Schulen gemeinsam genutzt werden können.

§3

Maßnahme und Umsetzungsplan

Die Vertragspartner verständigen sich auf den in der Anlage beigefügten Maßnahme- und Umsetzungsplan als Grundlage für die weitere Entwicklung des Schulcampus. Sie bekennen sich dazu, die darin enthaltenen Schritte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten umzusetzen und zu unterstützen. Der Plan dient der strukturierten Abstimmung des weiteren Vorgehens und bildet die Basis für die weitere Projektarbeit.

§4

Projektarbeitsgruppe

- (1) Zur Steuerung und Koordinierung der Entwicklung des Schulcampus wird eine gemeinsame Projektstruktur eingerichtet.
- (2) Auf strategischer Ebene wird eine Lenkungsgruppe gebildet. Diese setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsspitzen der Stadt Wolgast und des Landkreises Vorpommern-Greifswald zusammen. Die Lenkungsgruppe trifft grundlegende Entscheidungen, steuert den Gesamtprozess und bereitet Beschlüsse für die zuständigen Gremien vor.
- (3) Zur operativen Bearbeitung wird eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus fachlich zuständigen Mitarbeitern beider Verwaltungen. Die Projektarbeitsgruppe koordiniert die inhaltliche Bearbeitung, bereitet Entscheidungsgrundlagen vor und begleitet die beauftragten Planungsleistungen.
- (4) Bei Bedarf können weitere Fachstellen, externe Planungsbüros sowie Vertreter der betroffenen Schulen in die Projektarbeit einbezogen werden.
- (5) Die Zusammenarbeit innerhalb der Projektstruktur erfolgt kontinuierlich und abgestimmt. Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Kommunikationswege werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

§5

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung ~~der von Grobplanung Planungsleistungen~~ sowie ~~der~~ daraus abgeleiteten Einzelmaßnahmen ~~erfolgt soll~~ vorrangig unter Inanspruchnahme geeigneter Fördermittel erfolgen. Die Vertragspartner stimmen die Identifikation, Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln gemeinsam ab.
- (2) Die Kosten ~~der etwaiger Planungen werden auf Basis der~~ Grobplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe werden von der Stadt Wolgast und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald anteilig getragen. Die konkrete Kostenaufteilung wird gesondert vereinbart.

(3) Für die Umsetzung von Maßnahmen gilt folgende Kostenlogik:

Maßnahmen, die ausschließlich einzelnen Schulstandorten zuzuordnen sind, werden vom jeweiligen Schulträger finanziert.

Maßnahmen der gemeinsamen Infrastruktur (insbesondere Sportanlagen, Mensa, Schwimmhalle, Verkehrs- und Erschließungsanlagen) werden von den Vertragspartnern anteilig finanziert.

Die Aufteilung der Kosten für gemeinsame Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung von Nutzungsanteilen, schulischen Bedarfen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) Die Bereitstellung erforderlicher Eigenmittel sowie eine etwaige Vorfinanzierung erfolgen im Rahmen der in den jeweiligen Haushalten verfügbaren Mittel. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln besteht nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse der zuständigen Gremien, jedoch nicht aus der Kooperationsvereinbarung heraus.

(5) Für die Grobplanung-Vorplanungen sowie für jede wesentliche Einzelmaßnahme sind gesonderte Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Wolgast und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald abzuschließen. Diese enthalten insbesondere Regelungen zu Kostenverteilung, Zahlungsmodalitäten und Fördermittelabwicklung.

(6) Die jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien beider Vertragspartner.

§6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Anlage – Maßnahme und Umsetzungsplan Schulcampus Wolgast

Greifswald,

.....

Wolgast,

.....

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Michael Sack
Landrat

Martin Schröter
Bürgermeister

ENTWURF